

Anhang F

Abrechnung

Der Anhang F untergliedert sich in die Teile A und B

- Teil A: Abrechnung der Interconnection-Leistungen zwischen den Vertragspartnern
- Teil B: Einwendungsverfahren bei Rechnungsunstimmigkeiten über Leistungen des Dienstportfolios

Die nachfolgend aufgeführten Begriffe haben innerhalb der vorliegenden Zusammenschaltungsvereinbarung folgende Bedeutung:

Abrechnungszeitraum

bezeichnet den Zeitraum für die Inrechnungstellung der Verbindungsleistungen. Es gilt vorbehaltlich einer anderen Festlegung durch die Vertragspartner jeweils der erste Tag des Monats, 0.00 Uhr, bis zum letzten Tag des gleichen Monats, 24.00 Uhr.

Kommunikationsdatensatz (KDS)

enthält alle für die Verzonung und Tarifierung einer Verbindungsleistung erforderlichen Informationen. Er enthält zumindest Quell- und Zielrufnummer, Beginndatum, Beginnzeit und Dauer.

Für Verbindungsleistungen, die in verschiedene Abrechnungszeiträume bzw. Tarifzeiten fallen, wird für jeden Abrechnungszeitraum bzw. jede Tarifzeit ein gesonderter KDS erstellt, d.h. die Verbindungsminuten werden in den verschiedenen betroffenen Abrechnungszeiträumen bzw. Tarifzeiten abgerechnet. Diese Gespräche werden ausschließlich der Anzahl der Gespräche in früheren Abrechnungszeiträumen bzw. der früheren Tarifzeit zugerechnet.

Artikel- / Leistungsnummer (ALNR)

Unter einer ALNR wird eine bestimmte Leistung bzw. ein bestimmter Artikel abgerechnet (z.B. Leistung B.1 in Tarifzone I im Standardtarif entspricht ALNR vwxyz).

Das Verfahren für die Verwendung der ALNR richtet sich nach den in Teil A, Punkt 1 vereinbarten Regelungen.

Offensichtlicher Fehler

Ein offensichtlicher Fehler liegt nur dann vor, wenn bei objektiver Betrachtungsweise keine vernünftigen Zweifel an der Fehlerhaftigkeit bestehen, der Fehler also "auf der Hand liegt".

Kein offensichtlicher Fehler liegt vor, wenn vertiefte rechtliche Überlegungen oder umfangreiche tatsächliche Aufklärungen notwendig sind.

Ein offensichtlicher Fehler der Rechnung im Sinne von Punkt 17.6 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung liegt demnach z.B. in folgenden Fällen vor:

- Schreib- oder Rechenfehler,
- Fehlen der vereinbarten Informationen gem. Teil A, Punkt 3,
- Stellen einer doppelten Rechnung für einen Abrechnungszeitraum,
- Berechnung bereits gekündigter oder nicht erbrachter Leistungen,
- Berechnung von Leistungen, die nicht Gegenstand der mit ICP geschlossenen Zusammenschaltungsvereinbarung sind,
- Verwendung (tatsächlich) falscher Preise.

A Abrechnung der Interconnection-Leistungen zwischen den Vertragspartnern

1 Vereinbarung von kreditorischen ALNR für Leistungen aus dem Dienstportfolio von ICP

Die Telekom stellt die von ihr zum Zwecke der Abrechnung der Leistungen aus dem Dienstportfolio von ICP verwendeten allgemeinen ALNR (kreditorische ALNR) als Excel-Liste im Extranet zur Verfügung. Diese ALNR-Liste enthält mindestens die Produktbezeichnung (z.B. ICP-B.1, ICP-O.5), die dazugehörige Telekom-ALNR sowie eine Kurzbeschreibung der Leistung.

1.1 Beidseitige Verwendung der kreditorischen ALNR der Telekom

Die Abrechnung der in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Leistungen aus dem Dienstportfolio von ICP erfolgt auf Basis der kreditorischen ALNR der Telekom.

1.2 Verwendung der debitorischen ALNR für Leistungen aus dem Dienstportfolio der Telekom

Für die Abrechnung der in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Leistungen aus dem Dienstportfolio der Telekom werden die in *Anlage D - Preis, Teil 2* vereinbarten debitorischen ALNR verwendet.

2 Der Vertragspartner, der die Leistung erbringt, stellt dem anderen Vertragspartner seine Forderungen in Rechnung. Die Rechnungen beinhalten in der Regel nur Leistungen, die Bestandteil dieser Zusammenschaltungsvereinbarung sind. Die den Vertragspartnern in Rechnung gestellten Preise ergeben sich aus *Anlage D - Preis*. Weitere Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3 Die Rechnungen enthalten folgende Informationen:

- Rechnungsdatum (Absendetag der Rechnung),
- Kundennummer (10-stellig, kennzeichnet den Kunden aus Vertriebsicht),
- Buchungskonto,
- Telefonnummer für Rückfragen,
- Rechnungsnummer,

sowie zusätzlich

- bei der Rechnungsstellung für Leistungen aus dem Dienstportfolio des jeweiligen Vertragspartners:
 - Abrechnungszeitraum,
 - je ALNR (z.B. je Tarifzone und -zeit): Produkttext, Anzahl Gespräche, Gesprächsminuten, Netto-Einzel-Betrag, Netto-Gesamt-Betrag,
 - Zwischensumme je Leistung.

- bei der Rechnungsstellung für Preise, die für einen Zeitraum oder die einmalige Bereitstellung berechnet werden, enthalten die Rechnungen zusätzlich mindestens die Informationen:
 - Überlassungszeitraum,
 - Bereitstellungspreise,
 - Überlassungspreise,
 - Preise für einmalige Leistungen.

- Umsatzsteuersatz je ALNR,

- Umsatzsteuer je Rechnung (ggf. aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Steuersätzen),

- zu zahlender Gesamtbetrag.

Die Rechnungen von *ICP* bei der Rechnungsstellung für die ICAs-Rückerstattung gem. Punkt 3 der *Anlage D - Preis*, Teil 1 enthalten mindestens folgende Informationen:

- Für ICAs "Customer Sited" bzw. für ICAs "Physical Co-location":
 - Auftragsnummer ICAs,
 - Produktvariante (Customer Sited, Physical Co-location),
 - Produktausführung (2 Mbit/s, 16x2 Mbit/s, 21x2 Mbit/s, 63x2 Mbit/s),
 - Endpunkt bei der Telekom (PLZ, Ort, Straße),
 - Anzahl ZZK,
 - Überlassungspreis ZZK,
 - Überlassungspreis Intra-Building-Abschnitt,
 - Zu zahlende generierte Verbindungsminuten *ICP*,
 - Zu zahlende generierte Verbindungsminuten der Telekom,
 - Minutenverhältnis,
 - Inbetriebnahmedatum,
 - Kündigungsdatum,
 - Erstattungsbetrag.

- Nur für ICAs "Customer Sited":
 - Erstweg / Zweitweg,
 - Bereitstellungspreis Intra-Building-Abschnitt,
 - Überlassungspreis Verbindungslinie (anteilig aufgeteilt auf Zubringernetz innerorts, Zubringernetz außerorts, Backbonenetz, Basisnetz),
 - Umsatzbonusrelevanter Betrag für den Inter-Building-Abschnitt (Bezugsgröße: maximal 20 km, gem. *Anlage D - Preis*, Teil 1, Punkt 3).

 - Nur für ICAs "Physical Co-location":
 - Endpunkt bei ICP (PLZ, Ort, Straße),
 - Überlassungspreis Anschlusslinie,
 - Überlassungspreis Verbindungslinie.
- 4 Als Zusatz zur Rechnung erhält der Rechnungsempfänger für die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes entstandenen Verbindungsleistungen einen "Anhang zur Rechnung" für Kontrollzwecke. Hierin sind die einzelnen Rechnungspositionen für jeden EZB einzeln aufgeschlüsselt. Aufgeführt werden die folgenden Informationen in der angegebenen Reihenfolge: je Abrechnungszeitraum und je EZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* bzw. *Anlage F / ICP - Einzugsbereiche von ICP* die ALNR mit dem Produkttext, der Anzahl der Gesprächsminuten und der Anzahl der Gespräche. Dieser "Anhang zur Rechnung" wird auf einer CD-Rom in einem separaten Umschlag parallel zu der Rechnung zugesandt. Der CD-Rom ist ein Begleitschreiben beigelegt, aus dem der konkrete Bezug zur Rechnung hervorgeht. Abweichend hiervon kann vereinbart werden, dass die Übermittlung dieses "Anhangs zur Rechnung" durch ICP per E-Mail erfolgt. Die Vertragspartner nutzen zur Speicherung des "Anhangs zur Rechnung" das CSV-Datenformat. Die Telekom stellt eine Formatbeschreibung sowie eine Excel-Beispieldatei für den "Anhang zur Rechnung" im Extranet zur Verfügung. Sofern die Übermittlung der Rechnung auf elektronischem Weg (ELFE) erfolgt, wird auch der "Anhang zur Rechnung" elektronisch übertragen.
- 5 Preise und/oder Leistungen, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden unverzüglich mit der nächstmöglichen Rechnung fakturiert. Diese Preise und/oder Leistungen sind je Abrechnungszeitraum gesondert auszuweisen.
- 6 Die an den Netzübergängen entstandenen Einzel-KDS werden nach der Bewertung und Bepreisung unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmung gelöscht.

7 Verzugszinsen werden in einer gesonderten Rechnung mit folgenden Inhalten fakturiert:

- Rechnungsdatum,
- Debitorenkontonummer,
- Rechnungsnummer,
- Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Zahlungseingangsdatum und offener Betrag der Originalrechnungen, auf die Zinsen erhoben werden,
- in Rechnung gestellter Zinssatz,
- in Rechnung gestellte Zinsen,
- Anzahl Zinstage,
- Fälligkeit der Verzugszins-Rechnung.

8 Angaben, die bei einer Einwendung gegen eine strittige Rechnung zu machen sind:

- Kundennummer,
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- beanstandete Leistung,
- strittiger Betrag (keine Pauschale),
- Grund der Einwendung,
- Dokumente zur Beweisführung der Richtigkeit der Beanstandung (möglichst durch eine dem "Anhang zur Rechnung" entsprechende Kontrollliste),
- ggf. Vorschlag für eine Lösung des Falles.

Angaben, die bei einer Einwendung gegen eine strittige Rechnung über Leistungen des Dienstportfolios zusätzlich zu machen sind:

- beanstandete lfd.Nr. EZB,
- Anzahl der Minuten (bei rein verbindungsabhängigen Leistungen: Anzahl der Verbindungen).

9 Einwendungen sind per Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartner des anderen Vertragspartners geltend zu machen.

B Verfahren bei Rechnungsunstimmigkeiten über Leistungen des Dienstportfolios

1 Anwendungsbereich

1.1 Rechnungsunstimmigkeiten

1.1.1 Besteht eine Differenz zwischen den in der Rechnung des einen Vertragspartners ausgewiesenen Verbindungsminuten und den vom anderen Vertragspartner mittels Kontrollliste aufgezeichneten Verbindungsminuten, so kommt das im folgenden beschriebene Verfahren zur Anwendung, wenn

a) Rechnungsunstimmigkeiten über den Zeitraum eines Abrechnungsmonats in Höhe einer Differenz von insgesamt mehr als 1 % der Summe der Verbindungsminuten oder von mehr als 5 % bei einer ALNR vorliegen und wenn der Gesamtbetrag des Rechnungseinwandes einen Betrag in Höhe von 100 EUR überschreitet;

b) unabhängig von den Beschränkungen in (a) Rechnungsunstimmigkeiten über den Zeitraum eines Vierteljahres, die auf einen Fehler im Abrechnungssystem oder auf einen methodischen Fehler in der Abrechnung hinweisen, vorliegen.

1.1.2 Des weiteren findet das Verfahren auch bei anderen technischen Unstimmigkeiten über die Inrechnungstellung, die nicht auf zu beanstandende Verbindungsminuten zurückzuführen sind, Anwendung.

1.1.3 Rechnungsunstimmigkeiten, die von den Punkten 1.1.1 und 1.1.2 nicht erfasst werden, können von den Vertragspartnern nicht geltend gemacht werden.

1.2 Ausfall der Kommunikationsdatenerfassung

Die nachfolgenden Regelungen gelten entsprechend, wenn bei Ausfall der Kommunikationsdatenerfassung oder des gesamten Abrechnungssystems eines Vertragspartners eine gütliche Einigung über den Rechnungsbetrag nicht erzielt werden kann.

2 Formale Geltendmachung

Rechnungsunstimmigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Punkt 1 fallen, sind unter Angabe der in Teil A Punkt 8 aufgeführten Punkte per Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartner des anderen Vertragspartners als Einwendung geltend zu machen.

3 Eskalationsverfahren

3.1 Grundsätze

Im Rahmen des folgenden Eskalationsverfahrens ist nach Möglichkeit in den Stufen I und II eine Einigung zu erzielen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte sollte den Ausnahmefall darstellen.

Die Beilegung der Rechnungsunstimmigkeit durch Anwendung des Trendextrapolationsverfahrens gem. Punkt 4 ist jederzeit möglich.

Die Rücknahme der Einwendung ist jederzeit möglich.

Ein Abweichen von den im folgenden vereinbarten Fristen ist bei beiderseitigem Einverständnis der Vertragspartner jederzeit möglich.

3.2 Stufe I: Ebene der Billing-Experten

Nach Eingang der Einwendung mit den entsprechenden Unterlagen gem. Punkt 2 beim Vertragspartner soll innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf Ebene der Billing-Experten eine Einigung erzielt werden. In diesem Zeitraum werden die Vertragspartner alle Anstrengungen unternehmen, u.a. mittels technischer Untersuchungen, soweit erforderlich verbunden mit Austausch von KDS, mögliche Fehlerursachen zu ermitteln bzw. auszuschließen. Die im Rahmen dieses Verfahrens übergebenen KDS sind nach Abschluss der Untersuchungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zwingend physikalisch zu löschen. Die Löschung ist auf Nachfrage entsprechend zu dokumentieren und zu bestätigen.

3.3 Stufe II: Ebene des Managements

3.3.1 Sofern nach Punkt 3.2 auf Stufe I eine Einigung nicht erzielt wird, kann jeder der Vertragspartner das Verfahren nach Stufe II einleiten, indem er den für die Eskalationsstufe II genannten Ansprechpartner gem. *Anhang H - Ansprechpartner* anruft. Die Anrufung hat unter Angabe der in Teil A Punkt 8 aufgeführten Punkte per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

Wird nach Ablauf eines Monats nach Scheitern einer Einigung auf Stufe I das Verfahren auf Stufe II nicht weitergeführt, so gilt die Einwendung als zurückgenommen. Eine erneute Geltendmachung der Einwendung ist ausgeschlossen.

3.3.2 Innerhalb von einem Monat nach Anrufung hat ein Treffen auf Ebene des Managements beider Vertragspartner zu erfolgen. Kommt es innerhalb von zwei Monaten nach der Anrufung nicht zu einer Einigung, kann jeder der Vertragspartner den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

4 Verfahren zur Trendextrapolation

Wenn sich die Vertragspartner für die Anwendung eines Trendextrapolationsverfahrens zur Beilegung der Rechnungsunstimmigkeiten entscheiden, wird folgendes Trendextrapolationsverfahren durchgeführt:

Es wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet. Der gültige Rechnungs- bzw. Teilrechnungsbetrag wird dabei aus den Beträgen der 6 vorangegangenen unbeanstandeten Monate (falls vorhanden, mindestens jedoch drei) ermittelt.

Die Formel für die Regressionsgerade lautet:

$$y = a + bx$$

a und b berechnen sich (mittels der Methode der kleinsten Quadrate) aus den Formeln:

$$b = \frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})(y_i - \bar{y})}{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}$$

$$a = \bar{y} - b\bar{x},$$

wobei

- x_i die einzelnen Abrechnungszeitpunkte (in Tagen bis hin zu 6 Abrechnungszeiträumen, z.B. $x_1 = 30$ Tage, $x_2 = 61$ Tage, $x_3 = 91$ Tage usw.),
- y_i die entsprechenden Rechnungsbeträge (für jedes y_i ein Netto-Betrag als Summe über die jeweiligen Netto-Beträge der einzelnen strittigen Leistungen),
- n Anzahl der in der Formel berücksichtigten Abrechnungszeiträume (in der Regel sechs) und
- \bar{x} , \bar{y} jeweils die arithmetischen Mittelwerte über die verwendeten (in der Regel sechs) Werte

bezeichnen.